

Mitteilungsblatt



Herausgeber: Gemeinde Schopfloch. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist Bürgermeister Thomas Staubitzer. Titelblatt gestaltet von Lilli Dell. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot. Druck und Verlag: Nussbaum Medien Horb GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de – Fragen zur Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de – Fragen zum Abonnement: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460, abo@nussbaum-medien.de www.nussbaum-lesen.de

Diese Ausgabe erscheint auch online auf NUSSBAUM.de

Schopfloch
Rathaus

Schopfloch
Kirche

Oberiflingen
Kirche

Unteriflingen
Kirche

Gemeinde Schopfloch

Jahrgang 2025
Donnerstag
17. April 2025

KW 16



Osterhütte

beim **SVO**



für Kinder
eine süße
Überraschung



Donnerstag, 17. April 2025
ab 17:30 Uhr



Ballhütte beim Sportheim
Oberiflingen



verschiedene Knödel mit
Pilzrahmsoße



Eierlikör im
Schokohase





Ärztlicher Bereitschaftsdienst Landkreis Freudenstadt
Am Wochenende und an Feiertagen sind die niedergelassenen Ärzte in der zentralen Notfallpraxis im Krankenhaus Freudenstadt tätig. Ein Aufsuchen der Praxis ist nur **nach telefonischer Anmeldung** über die Notfallnummer (s. u.) möglich. Telefonnummer jetzt einheitlich, auch allgemeine Notfalldienstnummer **116 117**. Wir bitten Sie, sich im Voraus entsprechend zu informieren, da sich gegebenenfalls bei den o. g. Angaben jederzeit etwas ändern könnte.

Wichtige Rufnummern:

- Rettungsdienst:** 112
- Allgemeiner Notfalldienst:** 116117
- Kinderärztlicher Notfalldienst:**
(Calw u. Freudenstadt): 0180 5 19292160
- Augenärztlicher Notfalldienst:** 01805 19292-123

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:

Auskunft erteilt das DRK Freudenstadt, Tel.: 07441 8676080. Auch über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg erhalten Sie Auskunft: <http://www.kzvbw.de/>.

Frauenhaus im Landkreis Freudenstadt:

07441 5202127 (In dringenden Notfällen bei häuslicher Gewalt, nachts, am Wochenende und an Feiertagen wenden Sie sich an die Polizei: 110)

Apothekenbereitschaftsdienst

Kostenfreie Rufnummer: 0800 00 22 8 33
Homepage: www.aponet.de

Freitag, 18.04.2025 (Karfreitag)

Kur-Apotheke, Waldachtal, Tel. 07443 28 90 10

Samstag, 19.04.2025

Apotheke Klosterreichenbach, Baiersbronn,

Tel. 07442 33 01 oder

Rosen-Apotheke am Riedbrunnen, Nagold,

Tel. 07452 81 99 90

Sonntag, 20.04.2025

Apotheke am Markt, Pfalzgrafenweiler,

Tel. 07445 23 36 oder

Apotheke Vöhringen, Vöhringen Tel. 07454 9 22 15

Montag, 21.04.2025 (Ostermontag)

Löwen-Apotheke, Loßburg, Tel. 07446 5 40 oder

Central Apotheke, Nagold, Tel. 07452 8 97 88 80

Diakonie Dornstetten, Glatten, Schopfloch



Diakonie

Dornstetten. Glatten. Schopfloch

Pflege • Betreuung • Hauswirtschaft

Marktplatz 3 · 72296 Schopfloch · **Tel.: 0 74 43 / 9 68 02-0**

E-Mail: info@diakonie-schopfloch.de · Fax: 0 74 43 / 9 68 02-15

www.diakonie-schopfloch.de

Alles auf einen Blick

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts spätestens bis Dienstag, den 4. November 2025, der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren, die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Schopfloch wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025.

im Rathaus Schopfloch, Bürgerbüro, Marktplatz 2, 72296 Schopfloch

zu folgenden Öffnungszeiten:

Mo. - Mi.: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Do.: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Fr.: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.

Der Zugang ist rollstuhlgerecht möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde

ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsbe-rechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Ein-tragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen An-gaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuwei-sen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ih-ren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unter-zeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
 - mindestens 16 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Haupt-wohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhal-ten, und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahl-recht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragungs-recht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstüt-zungsunterschrift leisten.
5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Ein-tragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Ge-setzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauf-tragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Ein-sichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Ge-setzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetzentwurf zum Volksbegehren

„XXL-Landtag verhindern!“

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblä-hung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden

A. Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu hal-ten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeit-ig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird,

wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhang-mandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allen-falls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württem-berg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstim-menergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der poten-ziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Ge-setzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ er-setzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Anlage
(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen

3	Böblingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
4	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)
5	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettlingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbottlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlugen
6	Göppingen	Landkreis Göppingen
7	Waiblingen	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach
8	Ludwigsburg	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinde Weissach Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz
9	Neckar-Zaber	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim
10	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaijern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot
11	Schwäbisch Hall – Hohenlohe	Hohenlohekreis Landkreis Schwäbisch Hall
12	Backnang – Schwäbisch Gmünd	Vom Ostalbkreis die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großberlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal
13	Aalen – Heidenheim	Landkreis Heidenheim Vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelsmannsfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört
14	Karlsruhe-Stadt	Stadtkreis Karlsruhe

15	Karlsruhe-Land	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfintzal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen
16	Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden Landkreis Rastatt
17	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim
18	Mannheim	Stadtkreis Mannheim
19	Odenwald – Tauber	Main-Tauber-Kreis Neckar-Odenwald-Kreis
20	Rhein-Neckar	Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gai-berg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rau-berg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen
21	Bruchsal – Schwetzingen	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen
22	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim Enzkreis
23	Calw	Landkreis Calw Landkreis Freudenstadt
24	Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstet-ten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Meringen, Merzhausen, Pfaffenwei-ler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau
25	Lörrach – Müllheim	Landkreis Lörrach Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Esch-bach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg
26	Emmendingen – Lahr	Landkreis Emmendingen Vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Rings-heim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach
27	Offenburg	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmers-bach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Ren-chen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach
28	Rottweil – Tuttlingen	Landkreis Rottweil Landkreis Tuttlingen
29	Schwarzwald-Baar	Schwarzwald-Baar-Kreis Vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
30	Konstanz	Landkreis Konstanz
31	Waldshut	Landkreis Waldshut Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffin-gen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
32	Reutlingen	Landkreis Reutlingen

33	Tübingen	Landkreis Tübingen Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen
34	Ulm	Stadtkreis Ulm Alb-Donau-Kreis
35	Biberach	Landkreis Biberach Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg
36	Bodensee	Bodenseekreis Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald
37	Ravensburg	Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baindt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende
38	Zollernalb – Sigmaringen	Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der ausgleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstaussstattung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweitstimmwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.

Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landtagswahlgesetzes Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweitstimmwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz,

da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweistimmenwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmenwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“

Schopfloch, den 18.04.2025

gez.

Thomas Staubitzer
Bürgermeister

Aus dem Rathaus

Bericht aus dem Gemeinderat

Sitzung vom Donnerstag, 10. April 2025

Schulsozialarbeit an der Gemeinschaftsschule Schopfloch, Tätigkeitsbericht

Bürgermeister Staubitzer begrüßte Frau Nicole Ziefle, Schulsozialarbeiterin an der Gemeinschaftsschule Schopfloch und bat sie um ihren Bericht.

Frau Ziefle berichtete anhand einer Präsentation von ihrer Arbeit und zwar das Schuljahr 2023/2024 betreffend. Sie führte aus, dass sie zu 2/3 an der Gemeinschaftsschule in Schopfloch und zu 1/3 an der Grundschule Waldachtal angestellt sei. Wichtige Werte bei ihrer Arbeit seien für sie die Vermittlung von Respekt, Aufmerksamkeit und Disziplin („RAD“), nur so könne ein positives Miteinander gelingen, außerdem auch der Verweis auf den „inneren Schiedsrichter“ (das Gewissen). Schwerpunkte ihrer Tätigkeiten seien Einzelfallhilfen und die Beratung von Eltern und Lehrkräften. Anschließend ging Frau Ziefle auf die Statistik ihrer Tätigkeit im Schuljahr 2023/2024 ein, wozu sie feststellte, dass es zuerst auch immer um den Aufbau von Vertrauen gehe. Im genannten Zeitraum haben 287 Termine zur Einzelfallhilfe, 46 Beratungsgespräche und 15 Klassentrainings stattgefunden. Bei den Einzelfallhilfen gehe es unter anderem um Themen wie Streitschlichtung, Verhalten in der Schule, Probleme mit Mitschülern und/oder Lehrkräften, familiäre Probleme, Überforderung oder auch die Freizeitgestaltung. Die Beratungsgespräche erfolgten mit Lehrerinnen und Lehrern, El-

tern und außerschulischen Betreuungskräften. Die Klassentrainings seien sehr effektiv und würden den Kindern Spaß machen.

Frau Ziefle berichtete noch von Klassenprojekten und zwar in Klasse 5 zum Thema Pubertät, in Zusammenarbeit mit Donnum Vitae, in den Klassen 5 und 6 zum Thema Medien, in Zusammenarbeit mit der Polizeidienststelle Horb, sowie zur Suchtprävention in den Klassen 8 und 9, in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Pforzheim und der Wilden Bühne. An der Präventionsgruppe ROKT AG haben 12 Schülerinnen und Schüler teilgenommen.

Bürgermeister Staubitzer betonte, dass die Gemeinde sehr froh sei, eine Schulsozialarbeit an der Gemeinschaftsschule anbieten zu können.

Frau Ziefle beantwortete noch einige Fragen zu ihrer Tätigkeit und abschließend bedankte sich Bürgermeister Staubitzer herzlich bei ihr für ihre Arbeit. Die Zahlen würden zeigen, dass die Schulsozialarbeit notwendig ist.

Feuerwehrhaus Schopfloch, Vergabe von Rohbauarbeiten

Für die Rohbauarbeiten für den Umbau des Feuerwehrhauses Schopfloch (ehemaliges Seeger-Areal in der Dornstetter Straße) erfolgte eine beschränkte Ausschreibung, eingegangen sind vier Angebote. Nach rechnerischer und wirtschaftlicher Prüfung durch das Planungsbüro Markus Kugler wurde die Vergabe an die Firma Sturm & Müller GmbH, Schopfloch zum Angebotspreis von 392.223,50 Euro (Brutto) empfohlen.

Der Gemeinderat vergab die Arbeiten wie vorgeschlagen.

Zum Zeitplan führte der Vorsitzende aus, dass Anfang Juni 2025 mit den erforderlichen Abbrucharbeiten begonnen werden soll und ab Mitte Juni dann der Umbau beginnen solle.

Mitteilungsblatt Schopfloch, Erhöhung der Bezugspreise

Bürgermeister Staubitzer gab bekannt, dass die Firma Nussbaum Medien über die Änderung der Bezugspreise für das Mitteilungsblatt Schopfloch informiert habe.

Der Bezugspreis (Brutto) soll ab 01.07.2025 von 19,85 Euro/halbjährlich auf 23,60 Euro und dann ab 01.07.2026 weiter auf 26,35 Euro erhöht werden

Der Gemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis.

Firma Homag, geplanter Beginn der Bauarbeiten für den Neubau im Gewerbegebiet „Nordhalde“, Schopfloch

Bürgermeister Staubitzer informierte darüber, dass die Firma Homag mitgeteilt habe, dass im Sommer mit dem Neubau im Gewerbegebiet „Nordhalde“ begonnen werden solle. Der Gemeinderat nahm diese Information zur Kenntnis.

Friedhof Schopfloch, Sanierungsbedarf im Bereich des Fußweges zur Aussegnungshalle

Bürgermeister Staubitzer erinnerte daran, dass in einer der letzten Sitzungen auf Sanierungsbedarf im Bereich der Wege beim Friedhof Schopfloch hingewiesen worden sei. Dipl.-Ing. Autenrieth vom Gemeindeverwaltungsverband habe sich dies vor Ort angeschaut und für den Fußweg zur Aussegnungshalle in Schopfloch schlage dieser einen Austausch des Pflasters mit Asphalt vor. Über die Maßnahme müsse noch beraten werden, sie sei für das Jahr 2026 vorgesehen.

Straßenkehrmaschine kommt

Die Gemeinde Schopfloch wird die Straßen mit einer Kehrmaschine reinigen lassen. Die Kehrmaschine kommt **nächste Woche (KW 17) ab dem 22. April 2025**.

Die Anwohner können den Split von den Gehwegen auf die Straße kehren, damit dieser dort von der Maschine aufgenommen werden kann.

Um einen möglichst effektiven Einsatz des Reinigungsgerätes zu erzielen, sollten während dieser Zeit die Kraftfahrzeuge nicht am Straßenrand abgestellt werden.

Rathaus geschlossen

Am **Gründonnerstag, 17. April 2025**, ist das Rathaus Schopfloch nur bis 12:00 Uhr geöffnet. **Nachmittags** ist das Rathaus **geschlossen**.

Wir bitten um Beachtung.

Hauptversammlung der Feuerwehr 2025

Am 04. April fand die Hauptversammlung der Feuerwehr in der Iflinger Halle statt.

Derzeit sind 80 Feuerwehrleute in den drei Abteilungen aktiv. 26 Kinder und Jugendliche sind in der Jugendfeuerwehr und 22 Feuerwehrleute in der Alterswehr vertreten. Der Kommandant sowie die beiden Abteilungskommandanten berichteten über die absolvierten Einsätze sowie die Feste und Unternehmungen, die von der Feuerwehr ausgerichtet wurden. Außerdem berichtete der Kommandant Finkbohner über den Umbau des Seeger-Areals zum Feuerwehrhaus. Hier laufen die Planungen auf Hochtouren.



Foto: Uwe Ade

Bürgermeister Thomas Staubitzer durfte wieder zahlreiche Beförderungen vornehmen. Zum Feuerwehrmann wurden Elias Stotz und Tobias Schultheiß befördert. Zum Oberfeuerwehrmann wurden Stefan Schumacher, Joshua Stirm (nicht auf dem Foto) und Tobias Faißt befördert. Jan Blötscher wurde zum Löschmeister befördert.

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende des Kreisfeuerwehrverbands, Franz Wittich, nahm die Ehrungen vor. Für 40 Jahre aktiven Dienst bekamen Gunter Bauer und Gerhard Mutschler das goldene Feuerwehrabzeichen verliehen.

Die Erdaushub-Börse

Erdaushub fällt meist in Zusammenhang mit Baumaßnahmen an. Der Bauherr muss dann Möglichkeiten finden, das Erdaushubmaterial geordnet zu beseitigen. Am besten ist es, wenn der angefallene Erdaushub auf dem Baugrundstück selbst wieder Verwendung finden kann.

Sofern dies nicht möglich ist, kann Erdaushub, getrennt von anderen Abfällen, auf der gemeindeeigenen Erdaushubdeponie „Bräunleshalde“ abgeliefert werden. **Bevor Aushub auf die Deponie gebracht wird, ist unbedingt Kontakt mit der Gemeinde Schopfloch aufzunehmen.**

Sehr oft kommt es auch vor, dass Bauherren Erdaushub benötigen, um ihr Baugrundstück auffüllen zu können. Es gibt

in der Gemeinde Schopfloch eine Stelle, an die man sich wenden kann, wenn:

- Erdaushub anfällt und beseitigt werden muss, oder
- Erdaushub zu Auffüllzwecken dringend benötigt wird.

Diese Stelle wird als „**Erdaushub-Börse**“ bezeichnet. Das Angebot und die Nachfrage an Erdaushub werden durch die „Erdaushub-Börse“ den Anbietern und Abnehmern entsprechend vermittelt.

Weitere Informationen und einen Antragsvordruck finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Schopfloch: www.schopfloch.de, „Rathaus & Service“ – „Bürgerservice“ – „Rathausformulare“.

Sie können Ihr Angebot oder Ihren Bedarf der Gemeinde auch telefonisch, unter 07443 9603-0, mitteilen.

Umweltprogramm Schopfloch PLUS

Im Jahr 2001 hat die Gemeinde ein eigenes kommunales Umweltprogramm für Schopfloch, Ober- und Unteriflingen aufgestellt. Schopfloch PLUS steht für eine ganze Reihe von Zuschüssen, die wir Ihnen zusätzlich zu den Förderprogrammen von Land und Bund anbieten.

Damit wollen wir ein umweltschonendes Verhalten der Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde fördern und ihr ökologisches Engagement belohnen.

Sie möchten bei Schopfloch PLUS mitmachen?

Dann müssen Sie für die gewünschte Förderung einen Antrag stellen. Entsprechende Formulare gibt es beim Bürgermeisteramt Schopfloch oder auf den Verwaltungsstellen in Ober- und Unteriflingen. Sie finden die Formulare außerdem auf unserer Homepage.

Folgende Tätigkeiten werden gefördert:

- Abmähen und Entsorgung von Grünschnitt auf gemeindeeigenen Flächen z. B. an Wegrändern: Stundensatz von 8 € als Pauschale.
- Förderung des Kaufes von Bienenvölkern: 125 €/ Bienenvolk oder Ableger
- Pflanzen von einheimischen Gehölzen: Stundensatz von 8 € als Pauschale (9 € für Baumwarte) sowie die Bepflanzungskosten
- Pflanzung von Obstbäumen: max. 25 €/Baum (gilt nur für Hochstämme) einschl. der Bepflanzungskosten. Die Förderung erfolgt bei Pflanzung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie bei nicht eingefriedeten Hausgrundstücken mit mindestens 20 ar Flächeninhalt.
- Pflege und Erhalt alter Obstsorten: 5 € je Baum und Jahr als Pauschale einschl. der Bepflanzungskosten.
- Pflege von Bäumen und Grünanlagen: Stundensatz von 8 € als Pauschale (9 € für Baumwarte) sowie die Bepflanzungskosten.
- Energetische Untersuchung von Gebäuden: Pro Gebäude wird ein Betrag von 75 €/Gebäude gewährt. (Ab dem 08.03.2007)

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Lagerplatz für Feld- bzw. Lesesteine

Da das Ablagern von Feld- bzw. Lesesteinen, welche laufend bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung anfallen, in Hecken und im sonstigen freien Gelände nicht erlaubt ist und die Erdablagerungsplätze in der Regel abgesperrt sind, haben der Gemeinderat und die Ortschaftsräte geeignete Lagerplätze ausgewiesen.

In **Schopfloch** wird als Ablagerungsmöglichkeit ein Platz im Bereich „Hohe Mauern“ zur Verfügung gestellt.

In **Ober- und Unteriflingen** wird als Ablagerungsmöglichkeit der Platz zwischen den Gewannen Aischbach und Dießener

Steig, unweit vom Sportplatz Oberiflingen, angeboten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass außer Feld- bzw. Lesesteinen keinerlei sonstige Ablagerungen an diesem Platz erfolgen dürfen. Die Steine werden von Zeit zu Zeit durch den gemeindeeigenen Bauhof abgefahren. Um Beachtung wird gebeten.

Überprüfung der Zählerstände bei Hauswasserzählern

Wir bitten die Hauseigentümer, den Zählerstand ihrer Wasseruhr von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Rohrbrüche nach der Wasseruhr, die nicht rechtzeitig bemerkt werden, können zu einem sehr hohen Wasserverbrauch führen. Die Folge sind auch hohe Wasserverbrauchsrechnungen.

Deshalb unsere Bitte: Kontrollieren Sie regelmäßig, ob Ihr Wasserverbrauch stimmen kann.

Rattenplage vermeiden

Rattenvermeidung ist immer besser als Rattenbekämpfung

Um es erst gar nicht zu einer Rattenplage kommen zu lassen, sollte man einige Grundregeln beachten:

1. Essensreste aller Art sollten immer in der Biotonne verschwinden oder in einem korrekt angelegten Komposthaufen verwertet werden, keinesfalls über die Kanalisation, sprich über die Haustoilette.
2. Räumen Sie Schuppen, Scheunen und Keller regelmäßig auf und befreien Sie die Räume von überflüssigem Unrat. Ratten nutzen solche Räume gerne als Unterschlupf, da hier oft genug auch Essbares zu finden ist.
3. In altem Hausbestand sollten alle Zugänge von Toilettenabflüssen usw. von einem Fachmann auf Rattensicherheit überprüft werden.
4. Zugänge zur Kanalisation oder Kloaken/Güllegruben etc. sollten mit einer entsprechenden Vergitterung bestückt sein, um den Ratten keinen Zugang zu gewähren.
5. Näpfe und Schüsseln von Haustieren sind nach der Fütterung zu reinigen. Das Tierfutter ist sicher verschlossen aufzubewahren.

Da Ratten sich rasant vermehren und auch Überträger von Infektionskrankheiten sind, sollten Sie diese Hinweise beachten und bei Bedarf mit der Rattenbekämpfung nicht zögern. Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Gemeindeverwaltung wenden.

Müllecke



Papiertonne

Die nächste Abfuhr der Papiertonne findet am **Donnerstag, 24.04.2025**, statt.

Wald



Sprechstunde Förster im Rathaus

Die Sprechstunde des Försters findet jeden **Mittwoch** von **16:30 Uhr - 18:00 Uhr** im Besprechungszimmer des Rathauses Schopfloch statt.

Sie erreichen Herrn Schorpp ebenfalls unter der Telefonnummer 07441/920-3596 oder per E-Mail: d.schorpp@kreis-fds.de.



Oberiflingen



Freiwillige Feuerwehr

Übung

Zur Übung treffen wir uns am Donnerstag, dem 17. April, um 19:30 Uhr, am Gerätehaus.

Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.
gez. *Abt.-Kdt. Siegfried Zeller*

Ende des amtlichen Teils

Von anderen Behörden und Ämtern



Landratsamt Freudenstadt

Geänderte Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen Bengelbruck und Rexingen

Ab Montag, 14. April 2025, bleiben die Entsorgungsanlagen Bengelbruck und Rexingen täglich von 12:00 bis 13:00 Uhr geschlossen.

Diese Anpassung der Öffnungszeiten ermöglicht eine optimierte Betriebsorganisation und eine effizientere Personalplanung. Aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen trägt die Schließzeit zudem dazu bei, einen sicheren und reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten, sodass der Abfallwirtschaftsbetrieb der Bevölkerung auch weiterhin einen zuverlässigen Service anbieten kann.

Die geänderten Öffnungszeiten sind daher wie folgt:

- Montag bis Freitag:

8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

- Samstag: 8:30 bis 12:00 Uhr

Es wird gebeten, dies bei der Planung von Abfallanlieferungen zu beachten.

Für Fragen steht der Abfallwirtschaftsbetrieb per E-Mail an service@awb-fds.de oder über das kostenfreie Servicetelefon 0800 9638527 zur Verfügung.

Sonstige

Freie Lehrstellen im Landkreis Freudenstadt für 2025/2026

Das Handwerk bietet jungen Menschen mit einer dualen Ausbildung **krisensichere Zukunftsperspektiven für den Start in die berufliche Karriere**. Für das Jahr 2025 sind aktuell 939 Lehrstellen in 615 Betrieben und für das Jahr 2026 bereits 178 Lehrstellen in 136 Betrieben veröffentlicht. Außerdem sind 411 Praktikumsplätze ausgeschrieben.

Für den **Landkreis Freudenstadt** sehen die Zahlen wie folgt aus: Für das Ausbildungsjahr 2025 sind 134 Lehrstellen in 88 Betrieben ausgeschrieben und 32 Ausbildungsplätze in 26 Betrieben für 2026 (www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche). In der Praktikumsbörse sind außerdem 61 Praktikumsplätze veröffentlicht.

Für 2025 werden im **Landkreis Freudenstadt** aktuell die meisten Auszubildenden in folgenden Berufen (jeweils